

EU KI-Verordnung in der Praxis

Zukunftsallianz Maschinenbau

Johanna Reiland & Christian von Bühler

30. Oktober 2024



Inhaltsübersicht

01	KI-VO und Prozesse (Geltung, Sanktionen und Risikomanagement-Prozesse)	[2-5]
02	KI-System, Rollen und Risikoklassen	[6-11]
03	Vertiefung Hochrisiko-KI (Maschinen-VO und Arbeitsrecht)	[12-15]
04	Mitwirkungsrechte des Betriebsrats	[16-27]
05	Praxis-Empfehlungen	[27-29]



1

KI-VO und Prozesse



KI-VO – zeitliche Betrachtung

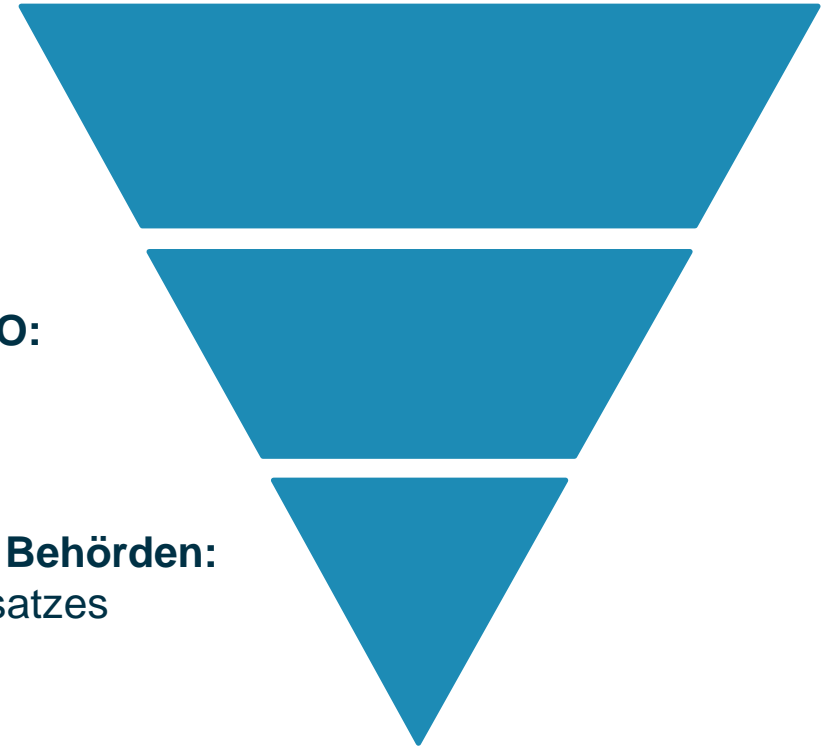


Sanktionierungsmodell gem. Art. 99 KI-VO

1. Verstöße im Zusammenhang mit verbotenen KI-Anwendungen:
Bis zu 35 Mio. Euro oder 7% des Jahresumsatzes

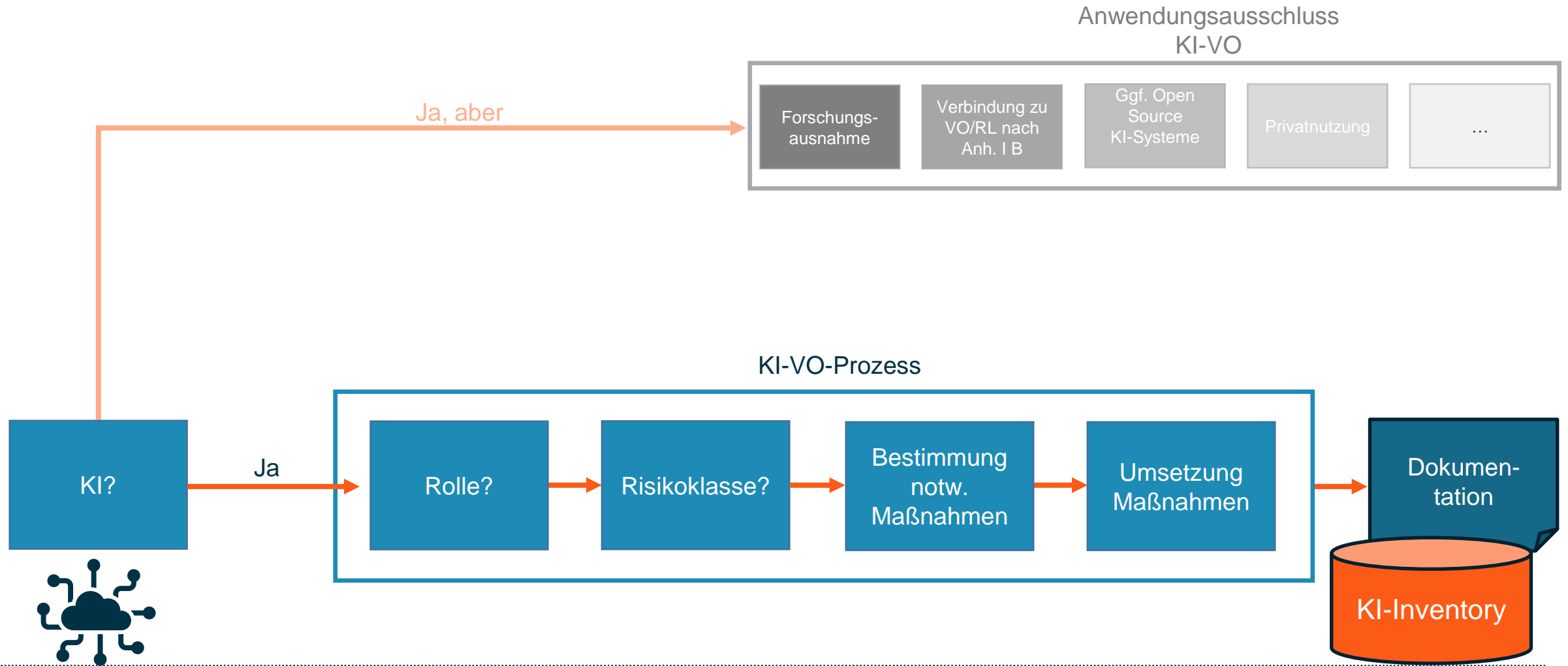
2. Verstöße gegen sonstige Verpflichtungen aus der KI-VO:
Bis zu 15 Mio. Euro oder 3% des Jahresumsatzes

3. Fehlinformation von notifizierten Stellen / Behörden:
Bis zu 7,5 Mio. Euro oder 1% des Jahresumsatzes



- **Beschwerde-Mechanismus:** Natürliche und juristische Personen können gem. Art. 85 KI-VO bei der betreffenden Marktüberwachungsbehörde eine „begründete“ Beschwerde wegen Nichteinhaltung der KI-VO einreichen.
- **Feststellungen im Rahmen der Marktüberwachung** gem. Art. 74 Abs. 1 KI-VO i.V.m. Art. 14 Marktüberwachungs-VO*

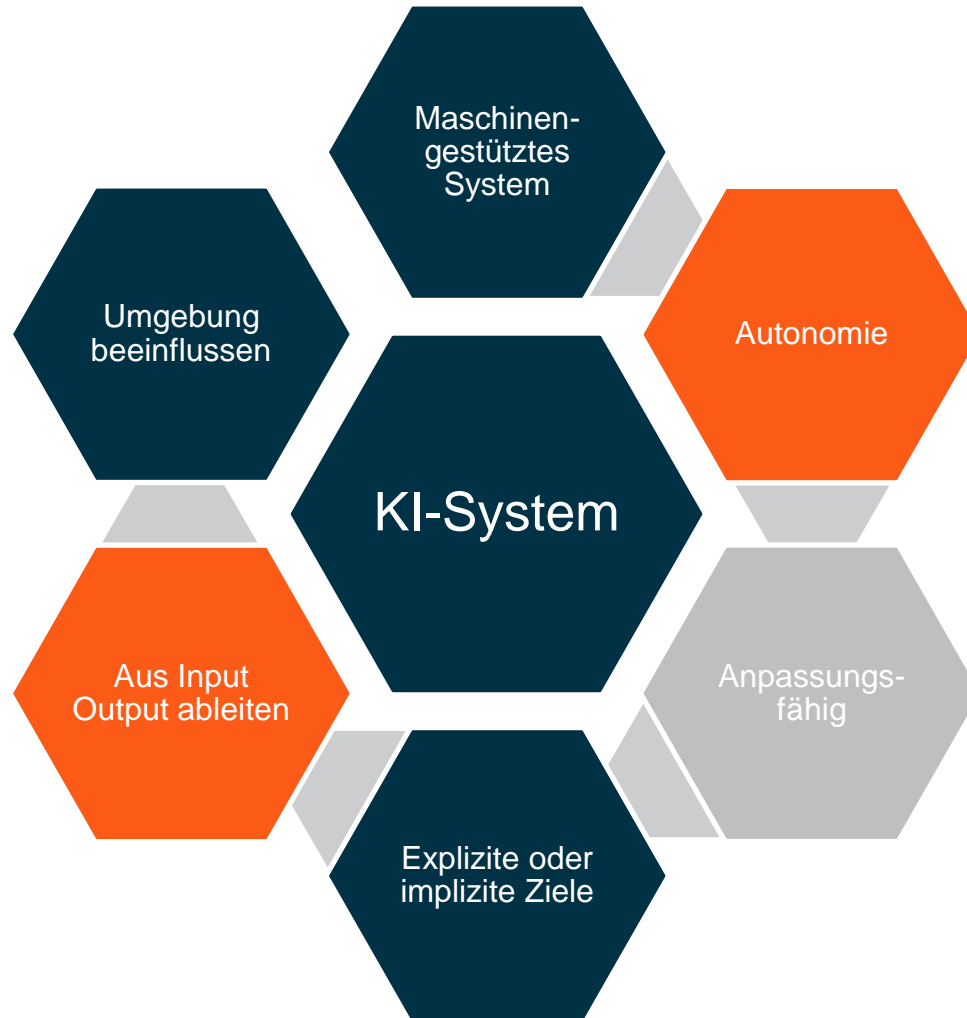
Aus der Praxis: KI-Risikomanagementprozess



2 KI-System, Rollen und Risikoklassen



Definition KI-System nach der KI-VO



Was ist ein KI-System?

Art. 3 Nr. 1 KI-VO

„KI-System“ = ein maschinengestütztes System, das für einen in unterschiedlichem Grade **autonomen Betrieb** ausgelegt ist und das nach seiner Betriebsaufnahme **anpassungsfähig sein kann** und das aus den erhaltenen Eingaben **für explizite oder implizite Ziele ableitet, wie Ausgaben wie etwa Vorhersagen, Inhalte, Empfehlungen oder Entscheidungen erstellt werden**, die **physische oder virtuelle Umgebungen beeinflussen können**“

Tatbestandsmerkmal

Auslegung

Autonomie

Keine menschliche Steuerung im Einzelnen während des ordnungsgemäßen Betriebs

Explizite oder implizite Ziele

Ziel vorgegeben oder selbst durch KI entwickelt

Ableiten (des Outputs aus dem Input)

Zentrales Merkmal zur Abgrenzung:

- Mehr als einfache Datenverarbeitung
- Lern-, Schlussfolgerungs- & Modellierungsprozesse
- z.B. Machine Learning vs. Regelbasiertes System

Beeinflussung der Umgebung

Mechanische Auswirkung, digitale Weiterverarbeitung oder menschliche Wahrnehmung

Anpassungsfähigkeit

Auch System ohne Anpassungsfähigkeit stellt ggf. KI dar („sein kann“)

Rollen unter der KI-VO

- 1. Entwickeln oder entwickeln lassen
- 2. Unter eigenem Namen oder (Handels-)Marke
 - a. in Verkehr bringen, oder
 - b. in Betrieb nehmen

Anbieter
Art. 3 Nr. 3 KI-VO

- 1. Verwenden
- 2. in eigener Verantwortung

Betreiber
Art. 3 Nr. 4 KI-VO

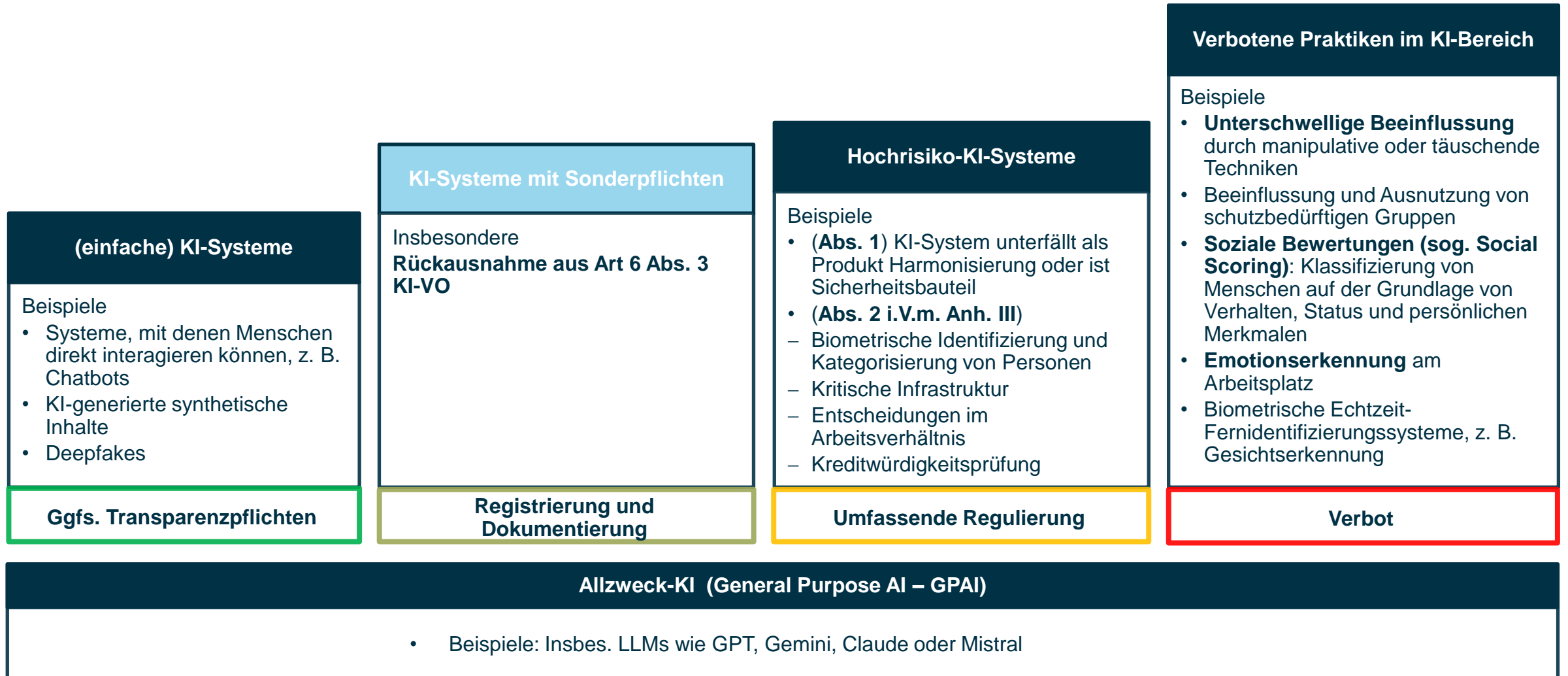
(...) Einführer, Händler, Produkthersteller, Bevollmächtigte von Anbietern

- 1. Nutzung einer fremd entwickelten KI
- 2. ohne tatsächliche Einwirkungsmöglichkeit (z.B. mangels Entscheidung über Einsatz der KI)

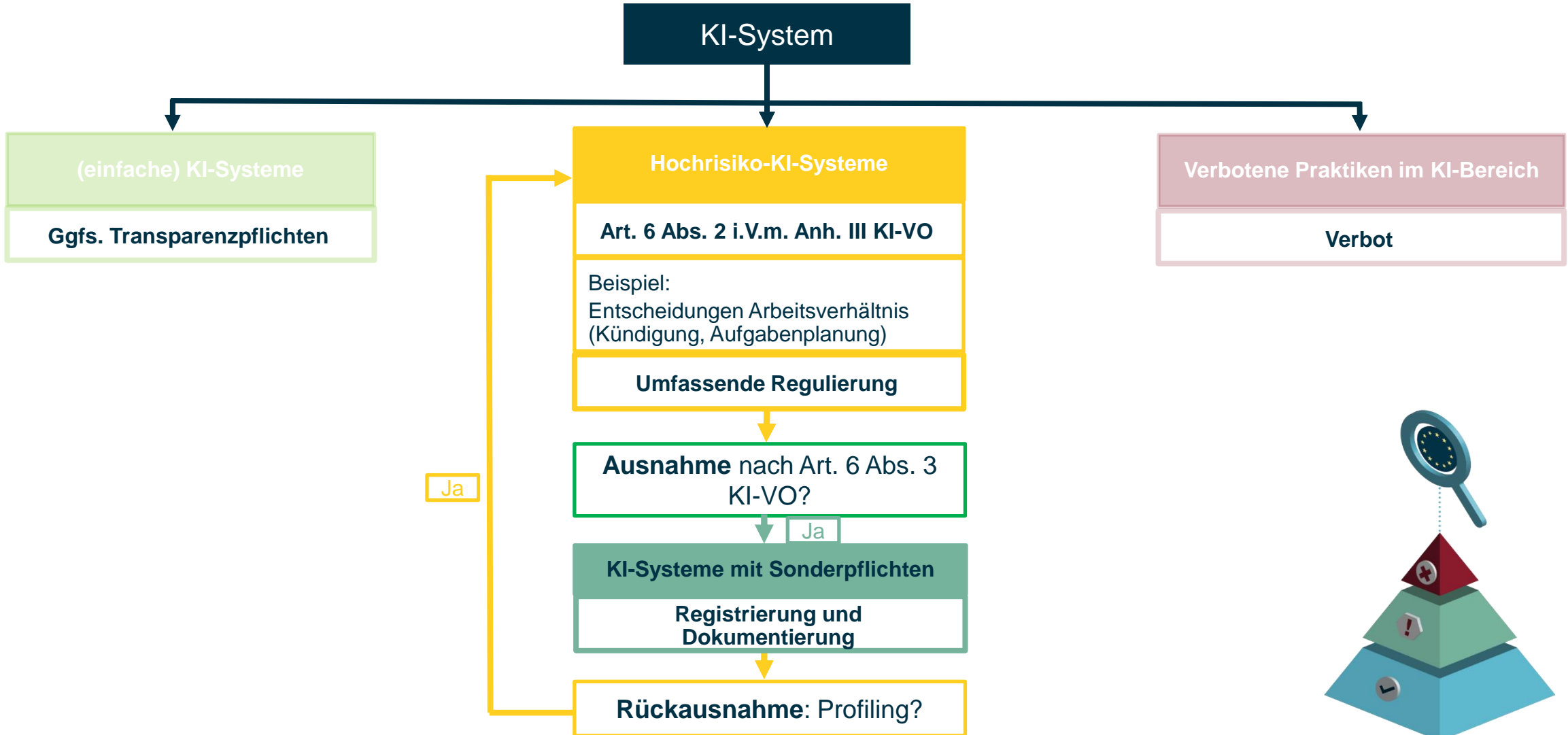
Bloßer Nutzer



Risikobasierter Ansatz der KI-VO im Überblick



Regel- Ausnahme Systematik bei HoRi KI nach Anh. III KI-VO



3 Vertiefung: Hochrisiko- KI-Systeme



Hochrisiko-KI-Systeme (Art. 6 Abs. 1 KI-VO) Maschinen-VO

Als **Hochrisiko-KI-Systeme** qualifizieren u. A. KI-Systeme, die als Produkt

- unter die **Maschinen-VO** (EU 2023/1230) bzw. **Maschinen-RL** (RL 2006/42/EG) fallen,
- oder ein **Sicherheitsbauteil** eines solchen Produkts sind.

Sicherheitsbauteil (Art. 3 Nr. 14 KI-VO): Bestandteil eines Produkts oder KI-Systems,

- der eine **Sicherheitsfunktion** für dieses Produkt oder KI-System erfüllt,
- oder dessen **Ausfall oder Störung** die Gesundheit und Sicherheit von Personen oder Eigentum **gefährdet**.

Harmonisierung der Regelungsgegenstände:

- **KI-VO** dient dem sicheren Umgang mit KI-Technologie,
- **Maschinen-VO** dient der sicheren Konstruktion von Maschinen und zugehörigen Produkten.

Die KI-VO gilt für Hochrisiko-KI-Systeme im regulierten Maschinenumfeld ab 2. August 2027.



Hochrisiko-KI-Systeme (Art. 6 Abs. 2 / Anhang III der KI-VO)

- Ob ein KI-System als Hochrisikosystem eingestuft wird, hängt nach der KI-Verordnung maßgeblich von seiner **Zweckbestimmung**, den **Verwendungsmodalitäten** sowie den möglichen **Gefahren für Grundrechtseinschränkungen** bei den Nutzern ab
- Grundsätzlich qualifizieren KI-Systeme als Hochrisiko-KI-Systeme, wenn diese eingesetzt werden für
 - **Einstellung oder Auswahl natürlicher Personen** (insb. um gezielte Stellenanzeigen zu schalten, Bewerbungen zu sichten oder zu filtern und Bewerber zu bewerten);
 - Entscheidungen, welche die **Bedingungen von Arbeitsverhältnissen, Beförderungen und Kündigungen** beeinflussen;
 - **Zuweisung von Aufgaben** aufgr. des **individuellen Verhaltens** oder **persönlichen Merkmale oder Eigenschaften**;
 - **Beobachtung und Bewertung der Leistung und des Verhaltens** von Personen



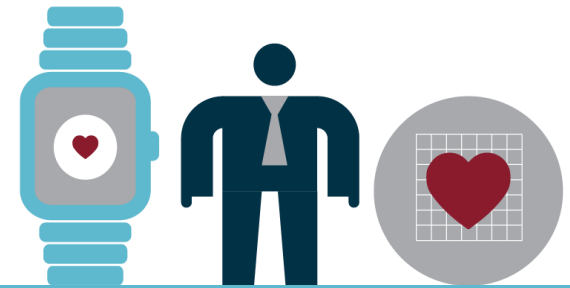
Damit dürften die meisten KI-Systeme im HR-Kontext als Hochrisiko-KI-Systeme qualifizieren

Hochrisiko-KI-Systeme (Ausnahme gem. Art. 6 Abs. 3 KI-VO)

„Abweichend von Absatz 2 gilt ein in Anhang III genanntes KI-System nicht als hochriskant, wenn es **kein erhebliches Risiko der Beeinträchtigung** in Bezug auf

- die **Gesundheit**,
- **Sicherheit** oder
- **Grundrechte** natürlicher Personen

*birgt, indem es unter anderem **nicht das Ergebnis der Entscheidungsfindung wesentlich beeinflusst.**“*



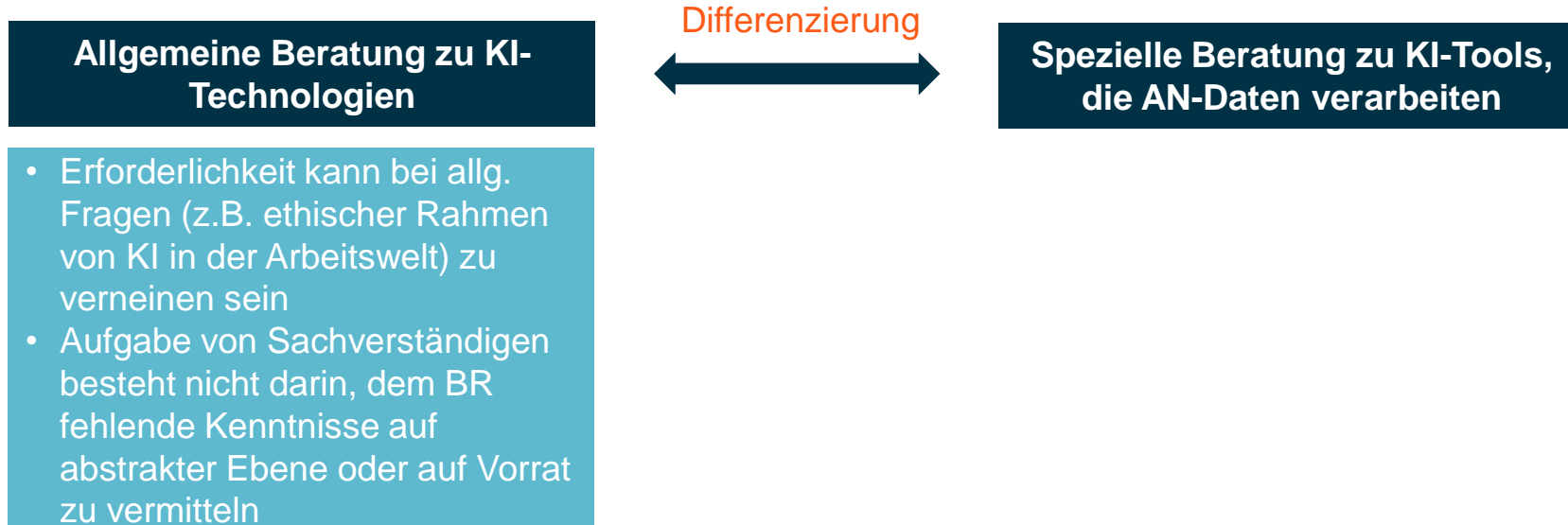
konkrete Prüfung bzgl. Hochrisiko-KI-System vs. Ausnahmetatbestand erforderlich

4 Mitwirkungsrechte des BR



Hinzuziehung von Sachverständigen (§ 80 Abs. 3 S. 1 BetrVG)

- **Hinzuziehung von Sachverständigen**, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung von Betriebsratsaufgaben erforderlich ist
- Sofern der Betriebsrat die **Einführung oder Anwendung von KI** beurteilen muss, wird die **„Erforderlichkeit“ gesetzlich vermutet** (§ 80 Abs. 3 S. 2 BetrVG)
- Gesetzliche Vermutung führt nicht dazu, dass AG ohne weiteres die **Kosten für Sachverständige** übernehmen müssen.



Hinzuziehung von Sachverständigen (§ 80 Abs. 3 S. 1 BetrVG)

- Erforderlich ist eine Vereinbarung zwischen AG und BR über
 - die Person des Sachverständigen
 - den Umfang der Hinzuziehung
 - die Kosten
- Der Gesetzgeber geht dabei von einem Tagessatz eines Sachverständigen in Höhe von EUR 833,00 (inkl. MwSt.) aus
- AG ist zu empfehlen, diese niedrig angesetzte Schätzung unter Verweis auf die Gesetzesbegründung des Betriebsrätemodernisierungsgesetzes als Ausgangspunkt für die Kostenabrede mit dem BR heranzuziehen
- Erfahrung aus der Praxis:

Kosten

Der tatsächlich realisierte Arbeitsaufwand (Teilnahme an Sitzungen, Vor-/Nachbereitung etc.) wird mit einem Preis/ Std. in Höhe von 225,00 € /Std zzgl. MwSt. (ein Personentag 1.800, - €) zzgl. MwSt. abgerechnet.

Präsenztermine werden ebenfalls mit dem realisierten Arbeitsaufwand pro Termin jedoch mindestens einem halben Personentag (4 Stunden) vergütet.

Unterrichtungs- und Beratungsrechte (§ 90 BetrVG)

- Pflicht des AG, den BR u.a. rechtzeitig über die **Planung von Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufen einschl. des Einsatzes von KI** zu unterrichten (§ 90 Abs. 1 Nr. 2 BetrVG)
- Beachte
 - ➔ BR ist **nicht bei unternehmerischen Vorüberlegungen** zum Einsatz von KI (z.B. Identifizierung möglicher unternehmerischer Ziele) sondern
 - ➔ **erst ab Vorhandensein einer konkreten arbeitgeberseitigen Zielorientierung** zu unterrichten
 - ➔ Die **reine unternehmerische Eruiierung** von Handlungsbedarfen löst – so das Bundesarbeitsgericht (BAG) – noch **kein betriebsverfassungsrechtliches Informationsrecht** des BR aus !



Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats gem. § 87 Abs. 1 BetrVG

- Eine zentrale Rolle bei der Einführung von KI spielen die echten, d.h. **erzwingbaren Mitbestimmungsrechte des BR** aus § 87 Abs. 1 BetrVG
- Diese sind dadurch gekennzeichnet, dass der AG eine mitbestimmungspflichtige Maßnahme erst durchführen darf, wenn
 - eine Einigung mit dem BR zustande gekommen ist oder
 - der Spruch der Einigungsstelle die Einigung zwischen AG und BR ersetzt hat (§ 87 Abs. 2 BetrVG).
- Zu beachten sind insbesondere die Mitbestimmungstatbestände des § 87 Abs. 1 Nr. 1, 6 und 7 BetrVG.



Ordnung des Betriebs / Verhalten der AN im Betrieb (§ 87 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG)

- MBR nur (+) bei Fragen der Ordnung des Betriebs und des Verhaltens der AN im Betrieb
- **MBR** bezogen auf Ordnungsverhaltens (-), wenn **KI lediglich als Hilfsmittel der AN** eingesetzt werden soll
- **Mitbestimmung auch (-)**, wenn eine Regelung oder Weisung lediglich die individuelle Erbringung der Arbeitsleistung und **nicht das kollektive Zusammenwirken der AN** betrifft (BAG, Urteil vom 15. November 2022 – Az.: 1 ABR 5/22)



Einführung u. Anwendung von IT-Systemen (§ 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG)

- Bei software- oder webbasierten KI-Anwendungen handelt es sich in der Regel um „technische Einrichtungen“ gem. § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG
- Sofern KI-Tools dazu **geeignet** sind, **Leistung und Verhalten der AN** zu überwachen, steht dem BR ein erzwingbares Mitbestimmungsrecht zu
 - ! Bei der Beurteilung kommt es damit entscheidend darauf an, ob der **AG die Möglichkeit hat, auf die Nutzungsdaten seiner AN zuzugreifen**; ist dies nicht der Fall, ist eine Überwachung durch den AG ausgeschlossen und damit MBR (-)
- Zur Vermeidung uferloser Mitbestimmungsrechte in jedem Einzelfall prüfen, ob der Mitbestimmungstatbestand bezogen auf das konkrete KI-Tool tatsächlich eröffnet ist



bloße Eigenschaft als „KI“ erweitert nicht die MBR des BR ggü. anderen von § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG umfassten technischen Einrichtungen

Arbeitsgericht Hamburg*: MBR des BR (-) beim Einsatz von ChatGPT

- KBR machte u.a. einen **Unterlassungsanspruch hinsichtlich der Nutzung verschiedener IT-Tools** geltend.
- AG hatte im Dezember 2023 das KI-Tool **ChatGPT** zur Nutzung durch AN freigeschaltet. Am selben Tag veröffentlichte der AG im **Intranet Richtlinien und ein Handbuch** (Nutzung von IT-Tools mit KI).
- ChatGPT wurde **nicht auf den Computersystemen des AG installiert**. Die Nutzung erfolgte mittels Webbrowser. Die AN konnten ChatGPT nutzen, sobald sie einen **eigenen, privaten Account** auf dem **Server des Herstellers** angelegt hatten. Dienstliche Accounts stellte der AG nicht zur Verfügung.
- Der **AG hatte keine Kenntnis davon**, welche AN für sich einen Account eingerichtet hatten; **wann und in welchem Zusammenhang** und **wie lange** die AN das IT-Tool nutzen oder **welche Informationen** die AN gegenüber dem IT-Tool preisgeben.

MBR nach § 87 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG (-)

Vorgaben zur Nutzung von ChatGPT in den Richtlinien und dem Handbuch des AG sind als **Regelungen zum mitbestimmungsfreien Arbeitsverhalten** anzusehen

MBR nach § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG (-)

*„Überwachung“ im Sinne des MBR ist ein Vorgang, durch den **Informationen über das Verhalten oder die Leistung von AN** seitens des AG erhoben und i.d.R. aufgezeichnet werden, um sie auch späterer Wahrnehmung zugänglich zu machen. Die **Informationen müssen auf technische Weise ermittelt und dokumentiert werden, so dass sie zumindest für eine gewisse Dauer verfügbar bleiben** und vom AG herangezogen werden können.“*

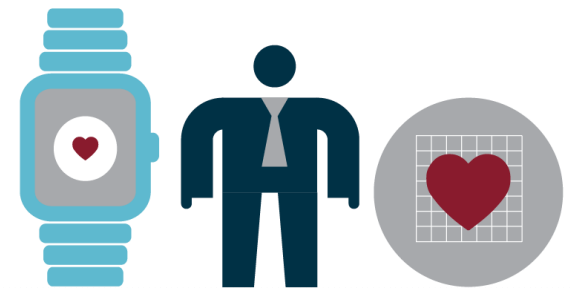
Das ArbG hielt fest, dass der Hersteller – etwa von ChatGPT – zwar die Daten (z.B. Einwahldaten, Suchverlauf) aufzeichne, dies aber nicht zu einem MBR führe, da der **Überwachungsdruck nicht vom AG ausgeübt** würde. Das ArbG wies auch darauf hin, dass der AG nicht auf die vom Hersteller gewonnen Daten zugreifen könne.

* Ausführliche Darstellung der Entscheidung des Arbeitsgerichts Hamburg vom 16. Januar 2024 (Az.: 24 BVGa 1/24) [hier](#)

Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten / Gesundheitsschutz (§ 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG)

- Im Fokus steht mögliche **psychische Belastungen** für AN bei der Verwendung von KI
- Einsatz einer KI-Lösung als Arbeitsmittel kann umfassende **Gefährdungsbeurteilung** nach § 3 BetrSichV erforderlich machen, die wiederum ein MBR nach § 87 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG auslöst
- Einsatz von ChatGPT als Hilfsmittel: In der Regel weder mitbestimmungspflichtige Belastung noch Schwelle für eine Gefährdungsbeurteilung (konkrete Gefährdung i.S.d. § 5 Abs. 1 ArbSchG) überschritten

Prüfung im Einzelfall erforderlich:
Belastungs- bzw. Gefährdungsschwelle überschritten ja / nein ?!



Sonstige Mitbestimmungsrechte des BR



1. **Zustimmungsverweigerungsrecht** des BR aus § 94 BetrVG, wenn die KI im Zusammenhang mit **Personalfragebogen oder Beurteilungsgrundsätzen** eingesetzt wird

Personalfragebogen = formularmäßige Zusammenfassung von Fragen über die persönlichen Verhältnisse, insb. Eignung, Kenntnisse und Fähigkeiten

→ Zustimmungspflichtig ist damit bspw. der **Einsatz eines Chatbots im Bewerbungsverfahren**, der vorgegebene und / oder selbstständig generierte Fragen an die Bewerber richtet.

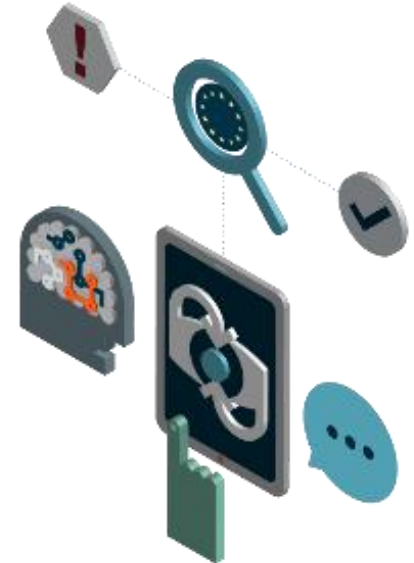
2. Zudem MBR nach § 95 BetrVG bei der **Aufstellung von Richtlinien über die personelle Auswahl bei Einstellungen, Versetzungen, Umgruppierungen und Kündigungen** zu.

Gesetzliche Regelung (§ 95 Abs. 2 a BetrVG): Einsatz von KI bei der Aufstellung solcher Auswahlrichtlinien ist mitbestimmungspflichtig

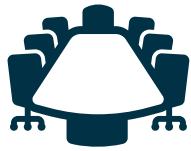
3. Beteiligungsrechte des BR bei der **Berufsbildung und Qualifizierung der AN** nach §§ 96 ff. BetrVG die auch **Schulungen der Arbeitnehmer im Umgang mit KI** umfassen.

Einführung von KI ist keine Betriebsänderung

- Einführung von KI im Unternehmen stellt in der Regel keine Betriebsänderung i.S.d. § 111 BetrVG dar.
- Insbesondere **fehlt es** der Einführung von KI-Systemen (im derzeit üblichen Umfang) **an einer erheblichen Bedeutung für den gesamten Betriebsablauf**, die Voraussetzung für eine Betriebsänderung nach § 111 S. 3 Nr. 4 und Nr. 5 BetrVG ist.



Empfehlungen zum Umgang mit dem Betriebsrat



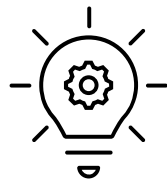
Welcher Betriebsrat ist zuständig?



Klarheit über Reichweite und Umfang der Rechte des Betriebsrats schaffen



Effizienter und konstruktiver Dialog – Experten einbeziehen



Möglicher Aufsatzpunkt: IT-Rahmenvereinbarung 2.0

6 Praxis-Empfehlung



Praxis-Empfehlung: Vorbereitung auf die KI-VO

- 1 **Übersicht verschaffen:** Welche KI-Systeme sind unter unserer Kontrolle, werden von uns benutzt oder vertrieben?
- 2 **Anwendbarkeit prüfen:** Erfüllen diese Systeme die Definition von „KI-System“? Fallen sie unter eine Ausnahme?
- 3 **Rolle identifizieren:** Welche Rolle kommt zum Tragen (Anbieter, Betreiber, Einführer, Händler, Bevollmächtigter)?
- 4 **Risikoklassifizierung:** Greift ein absolutes Verbot? Fällt das KI-System unter eine Risikoklasse?
- 5 **Verpflichtungen identifizieren:** Welche Verpflichtungen treffen uns in unserer Rolle für dieses KI-System?
- 6 **Arbeitsrecht mitdenken:** Welche Anforderungen ergeben sich aus kollektiv- bzw. individualarbeitsrechtlicher Sicht?

Fragen? Gerne!



Johanna Reiland
Rechtsanwältin / Counsel
Fachanwältin für Arbeitsrecht
+49 221 5108 4108
+49 172 147 7179
johanna.reiland@osborneclarke.com



Christian von Bühler
Rechtsanwalt / Senior Associate
+49 221 5108 4356
+49 174 190 7169
christian.vonbuehler@osborneclarke.com